



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft  
Amt: Stadtkämmerei  
Erstelldatum: 02.03.2022  
Vorlagen-Nr.: BV/124/2022

### Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG; Anforderungskatalog

#### Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss	15.03.2022
Stadtrat	28.03.2022

#### Sachstandsbericht:

Mit Bescheid vom 14.12.2021 der Regierung der Oberpfalz wurde sowohl der Antrag auf Gewährung einer Stabilisierungshilfe der Säule 1 (Schuldenentlastung) als auch der Säule 2 (Investitionshilfe) für 2021 abgelehnt. Die Stadt ist damit grundsätzlich auch nicht verpflichtet den Anforderungskatalog als Grundlage einer positiven Entscheidung bei Antragstellung weiterhin zu beachten.

In diesem Anforderungskatalog enthalten sind u.a.

- eine Beschränkung auf unabsehbare Ausgaben im Pflichtaufgabenbereich,
- eine Optimierung bei den Personalausgaben, u.a. durch Wiederbesetzungsperre,
- eine Reduzierung der Defizite bei kommunalen Einrichtungen,
- eine Überprüfung der disponiblen Ausgaben usw..

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat bisher (zuletzt mit Beschluss Nr. 27 vom 08.03.2021) den Anforderungskatalog jeweils übernommen und bestätigt.

Insbesondere die konsequente Durchsetzung einer Wiederbesetzungsperre und der Verzicht auf neue freiwillige Aufgaben hat innerhalb der vergangenen sieben Jahre (erstmalige Bewilligung der Stabilisierungshilfe in 2013) zu erheblichen Problemen bei internen Aufgabenerfüllung als auch der Unterstützung von Verbänden und Vereinen geführt. Aktuell liegt derzeit ein Zuschussantrag des VFB Weiden vor in Höhe von 5.000 € zur Unterstützung von notwendigen Reparaturen am Vereinsgelände und bei Ausstattungsgegenständen, ein Zuschussantrag des FC Weiden Ost für die Errichtung einer Kinder-Soccer-Arena im Rahmen einer angestrebten BLSV-Förderung als auch ein Vorschlag des Kulturbirates auf Förderung des Syndikats.

Ein Absehen vom Anforderungskatalog ist als Verwaltungsentscheidung nicht möglich; der FVGS ist somit gefordert, auch unter Berücksichtigung der Folgen für künftige Stabilisierungshilfeanträge über die Beibehaltung des Forderungskataloges zu entscheiden.



Gespräche mit dem Finanzministerium über künftige Antragstellungen der Stadt und deren Erfolgsaussichten wurden geführt; ein gemeinsamer Termin mit MdL Dr. Oetzinger und Herr Finanzminister Füracker ist in Aussicht gestellt. Aus der rein fachlichen Sicht der Kämmerei ist davon auszugehen, dass eine Antragstellung 2022 ebenfalls nicht positiv verbeschieden wird. Auf die Gründe des Ablehnungsbescheides vom 14.12.2021 (Anlage) wird hingewiesen.

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personelle Auswirkungen

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanzielle Auswirkungen

**Beschlussvorschlag:**

*Der Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat eine grundsätzliche Beibehaltung des Anforderungskataloges mit Ausnahme der Wiederbesetzungssperre und weitestgehende Beschränkung auf die Erfüllung unabweisbarer Ausgaben im Pflichtaufgabenbereich. Zusätzlich wird auf einen Antrag der Stabilisierungshilfe 2022 verzichtet.*

**Anlagen:**

ROP Gewährung Bedarfszuweisungen vom 14.12.2021